

Sozialversicherung.

1. Krankenversicherung.

Versicherungspflichtig sind im wesentlichen

1. folgende gegen Entgelt beschäftigte Personen:

- a) ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Hausgehilfen, Seeleute,
- b) falls ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 3600 *R.M.* nicht übersteigt: Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungs- und Apothekergehilfen, Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, Lehrer und Erzieher, Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichtes, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet, und Binnen-schiffer; ferner:

2. Hausgewerbetreibende, soweit ihnen nicht ein jährliches Einkommen von 3600 *R.M.* sicher ist, und

3. Lehrlinge aller Art, auch wenn sie ohne Entgelt beschäftigt werden.

Die Arbeitgeber haben ihre versicherungspflichtig Beschäftigten binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse zu melden. Innerhalb der gleichen Frist sind auch Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses zu melden. Wer sich vor Nachteilen schützen will, möge diese Bestimmung genau einhalten! — Binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können Personen, welche in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, die Versicherung freiwillig fortsetzen. — Familienangehörige des Arbeitgebers und selbständige Gewerbetreibende können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig versichern.

Als Träger der Krankenversicherung kommen in Ansbach in Betracht: die Allgemeine Ortskrankenkasse Ansbach-Stadt und die vier Betriebskrankenkassen der Firmen M. Dechsler & Sohn, Louis Schmeyer & Co., C. Brügel & Sohn AG., F. Eichhorn & Söhne. Die Errichtung von Innungskrankenkassen für die Freie Fleischer-Innung und für die Bäckerpflichtinnung ist beantragt. Für den Ansbacher Bezirksamtsprengel besteht die Allgemeine Ortskrankenkasse Ansbach-Land in Ansbach. — Die Krankenkassenbeiträge betragen z. Bt. bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ansbach-Stadt $6\frac{1}{4}\%$, bei den hiesigen Betriebskrankenkassen zwischen 6 und 8% des Grundlohnes. Als Grundlohn gilt der wirkliche Arbeitsverdienst bis zu 10 *R.M.* pro Tag oder ein nach dem durchschnittlichen Verdienst jeweils festgesetzter Betrag. Von den Krankenkassenbeiträgen treffen zwei Drittel auf den Arbeitnehmer, ein Drittel auf den Arbeitgeber. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge, die mit den Krankenkassenbeiträgen zu zahlen sind, betragen z. Bt. 3% des Grundlohnes und sind je zur Hälfte von beiden Teilen zu tragen.

Die Leistungen der Krankenkassen bestehen in der Hauptsache in freier ärztlicher Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren